

Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Schönauer Straße, 2. Änderung“

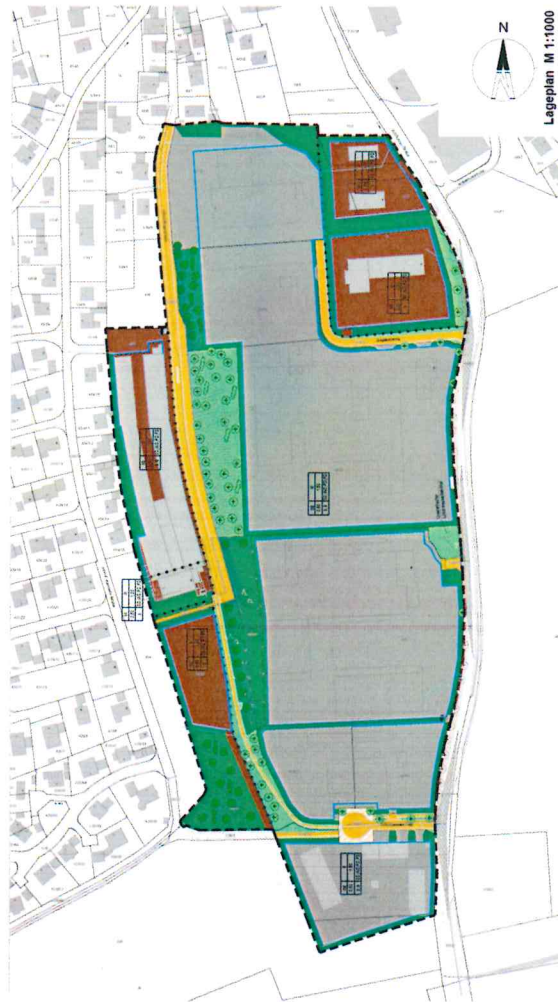
Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **22. Februar 2022** den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Schönauer Straße, 2. Änderung“, ausgearbeitet vom Planungsbüro Bachmeier, Simbach/Landau in der Fassung vom 07. Februar 2022 gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung mit planlichen und textlichen Festsetzungen sowie Begründung zu Jedermanns Einsicht

vom 10.03.2022 bis einschließlich 21.04.2022

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich umfasst die im Lageplan gekennzeichneten Grundstücke.



Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Schönauer Straße“ erfolgt in Anwendung von § 13 BauGB (vereinfachtes Bauleitplanverfahren). Im vereinfachten Bauleitplanverfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Der Grund der Bebauungsplanänderung ist, dass der bestehende Bebauungs- und Grünordnungsplan seitens Baugrenzen und befestigter Flächen, Wandhöhen, etc. weder dem aktuellen Zeitgeist noch der geltenden Fassung der BauNVO, noch dem aktuellen Baubestand entspricht. Aus diesem Grunde wird dieser ganzheitlich überarbeitet, so dass die bestehenden Gewerbetreibenden nicht eingeschränkt werden, und keine zusätzlichen Gewerbeflächen ausgewiesen werden müssen. Die öffentliche Grünfläche im westlichen Bereich soll in diesem Zug zu einem Mischgebiet gewandelt werden, um hier eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Somit wäre ein städtebaulich richtiger Übergang vom Wohnen über ein Mischgebiet zum Gewerbe gegeben.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Arnstorf, den 24.02.2022
Ort, Datum



Markt Arnstorf


Christoph Brunner, 1. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 24.02.2022 Abgenommen am: 22.04.2022

22. April 2022

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung